

STATUTEN des Sportvereins CrossTeam Köstenberg

Version 1.0
Stand 25.02.2014

Die vorliegenden Statuten stellen die Gründungsstatuten dar und werden im Rahmen der ersten Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt. Die Statuten haben das Vereinsgesetz "Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG) in der derzeit gültigen Fassung als Basis.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen CrossTeam Köstenberg, in diesen Statuten kurz "der Verein" genannt.
2. Er hat seinen Sitz in 9231 Köstenberg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.
3. Er ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.
4. Er wird um Aufnahme in den Landesverband Kärnten der SPORTUNION Österreich ansuchen.
5. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt

1. die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege des Sports in verschiedenen Sparten / Sektionen. Die zurzeit aktiven Sparten / Sektionen sind Motocross und Enduro. Für alle Sparten gilt Trainings- und Wettkampfbetrieb einzeln und in der Gruppe.
2. den Erwerb/die Anmietung, die Errichtung, Ausgestaltung und Pflege von Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
3. die Unterstützung der sportausübenden Vereinsmitglieder mit Material, Ausrüstung, qualifizierten Instruktoern/Trainern sowie durch interne und öffentliche Sportveranstaltungen

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Pflege des Sports für alle Altersstufen;
 - b) Durchführung von Veranstaltungen aller Art, Wettbewerben und Lehrgängen.
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Zusammenkünften und die Herausgabe von Druckschriften (Vereinsnachrichten) fachlicher und allgemeiner Art.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - d) Mitgliedsbeiträge
 - e) Erträge aus sportlichen Veranstaltungen
 - f) Spenden, Sammlungen, öffentliche Subventionen, sonstige Zuwendungen und Aufnahme von Darlehen
 - g) Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung wie z.B. Vereinsfeste
 - h) Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45 Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen dem begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle physischen Personen, die dem Verein beigetreten sind, aktiv oder unterstützend tätig sind und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Außerordentliche Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen sein, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der unter § 4 lit. a) genannten Personen beginnt mit der Annahme der ordnungsgemäß ausgefüllten Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand.
2. Die im § 4 lit. b) genannten Personen werden durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgenommen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied nach § 4 lit. c) erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen durch den Vereinsvorstand verweigert werden, wenn wesentliche Gründe vorliegen, die mit dem Vereinszweck nicht vereinbar sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen und ist mindestens 1 Monate vorher dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur

Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
Vorausbezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitgliedern zu.
3. Nur ordentliche Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder können als Funktionäre gewählt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vereinsvorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
- b) der Vereinsvorstand (§§ 11 - 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden. Aus dem gleichen Einberufungsgrund kann innerhalb eines Zeitraumes zwischen ordentlichen Mitgliederversammlungen keine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
7. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Ämterführer
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) Entlastung des Vereinsvorstandes
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes und der ordentlichen Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus
 - a) dem Obmann sowie mindestens einem Stellvertreter
 - b) dem Finanzreferenten
 - c) dem Schriftführer
2. Darüber hinaus können je nach Bedarf weitere Vorstände (u.a. Stellvertreter, funktionsbezogene Aufgabenträger, Beiräte) in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vereinsvorstand wird ausschließlich von der Mitgliederversammlung gewählt und hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.
4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat jeder Rechnungsprüfer die Verpflichtung, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vereinsvorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim für den Sport zuständigen

- Gemeindevorstand oder beim Bürgermeister der Heimatgemeinde zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
5. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
 6. Der Vereinsvorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vereinsvorstand einberufen.
 7. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 8. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht anders in den Statuten oder durch Selbstauflegung durch den Vorstand beschlossen, mit einfacher Stimmenmehrheit.
 9. Den Vorsitz des Vereins führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Sind Obmann und sein Stellvertreter verhindert, obliegt die Führung des Vereins jenem Vorstandsmitglied, das von den übrigen Vorstandsmitgliedern mehrheitlich dazu bestimmt wird.
 10. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt.
 11. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vereinsvorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
 12. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst durch Annahme durch den Vereinsvorstand (Anmerkung: ordentlicher Abschluss, Rückgabe von Unterlagen) gültig.
 13. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist der Rücktritt an die Mitgliederversammlung / an den Kurator gem. §11, Abs 3 zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung der Nachfolger wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - d) Koordination und Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen
 - e) Führung der Finanzen (Ein-Ausgaberechnung) sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - g) Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern (z.B. Trainer, Reinigungskraft, Platzwart) des Vereines
 - h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Spartenbeiträge.
2. Der Vereinsvorstand kann Ausschüsse einsetzen, welche beschlussfähig sind, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmengleichheit als Ablehnung gilt. Die von Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden erst dann rechtswirksam, wenn diese vom Vereinsvorstand bestätigt werden.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen hin.
2. Der Schriftführer ist für die lückenlose Dokumentation der Vereinsführung verantwortlich. Der Schriftführer führt außerdem die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
3. Der Vorstand kann für bestimmte Teilaufgaben (u.a. Sportbetrieb, Vertretungsregelungen) auch Vollmachten an andere Vorstandsmitglieder vergeben. Solche rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit (der anwesenden Vorstandsmitglieder) erteilt werden.
4. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere für einen wirtschaftlichen und gesunden Betrieb des Vereins zu sorgen, hat ein dementsprechendes Rechnungswesen einzurichten, den Teilorganisationen / Sektionen und dem Vereinsvorstand regelmäßig über Finanzstand und Finanzlage zu informieren.
5. Im laufenden Zahlungsverkehr besitzt der Finanzreferent die alleinige Vollmacht.
6. Auf Beschluss des Vorstandes (2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder) können in den einzelnen Sektionen für die Abwicklung des laufenden Betriebes Nebenkassen geführt werden. Der zuständige Kassenführer hat allerdings mind. einmal jährlich diese Nebenkasse mit dem Finanzreferenten abzurechnen.
7. Wichtige schriftliche Ausfertigungen des Vereines (u.a. Verträge, Vollmachten) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und eines zweiten Vorstandsmitgliedes. In wichtigen Geldangelegenheiten (u.a. Verträge, Kredite) des Obmannes und des Finanzreferenten.
8. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes (2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder).
9. Den laufenden Sportbetrieb betreffende Ausfertigungen können von den hierfür Verantwortlichen (Sektionsleiter) gezeichnet werden.
10. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vereinsvorstandes fallen, in eigener Verantwortung Entscheidungen selbständig zu treffen; Solche Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
11. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Verantwortungsträger deren benannte Stellvertreter und sofern auch der verhindert oder nicht vorhanden der Obmann.
12. Bei Verhinderung des Obmannes und all seiner benannten Stellvertreter übernimmt der Finanzreferent die Vertretungsaufgabe.

§ 14

Rechnungswesen und Finanzgebarung

1. Der Vorstand und in seiner Vertretung der Finanzreferent hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Der Finanzreferent hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und, insbesondere für die laufende und aktuelle Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
2. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat der Finanzreferent innerhalb von zwei Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

3. Der Finanzreferent berichtet regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich, dem Vereinsvorstand über die Finanzlage.
4. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet für jedes Geschäftsjahr ein Budget zu erstellen. Die Budgeterstellung erfolgt durch die Verantwortungsträger (Sektionsleiter für Budget der Sektionen, Obmann/Finanzreferent für allgemeines Budget). Die Budgeterstellung hat i.d.R. 2 Monate vor Geschäftsjahresbeginn zu erfolgen und sollte i.d.R. bei Beginn des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.
5. Der Finanzreferent unterstützt die einzelnen Vorstandsmitglieder bei der Budgeterstellung
6. Einzel- (Sektions-/Spartenbudgets) sowie Gesamtbudget werden vom Vereinsvorstand mit 2/3 Mehrheit (der anwesenden Vorstandsmitglieder) beschlossen.
7. Innerhalb des beschlossenen Budgets bedarf es keiner weiteren Genehmigung des Vereinsvorstandes oder des Finanzreferenten für einzelne Ausgaben.
8. Budgetüberschreitungen dürfen max. in einem Ausmaß von 10% auf das Sektions/Spartenbudget stattfinden. Alle darüber hinausgehenden Überschreitungen sind als Budgetnachträge vom Vereinsvorstand vorab zu genehmigen. Der Finanzreferent sowie die verantwortlichen Sparten-/Sektionsleiter haben dementsprechende Kontrollinstrumente einzurichten.
9. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass zur Erleichterung des täglichen Sportbetriebes Handkassen in den einzelnen Sektionen geführt werden können. Diese Handkassen sind aber jeweils zum Geschäftsjahresende wieder aufzulösen und in die Hauptkassa einzubringen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer der Funktionsperiode zwei Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und turnusmäßig der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
5. Der Vorstand und in seiner Vertretung der Finanzreferent hat den Rechnungsprüfern alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.
7. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Finanzreferent oder der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sollte der Vorstand sich weigern eine

Mitgliederversammlung in absehbarer Zeit einzuberufen sind die Rechnungsprüfer verpflichtet selbständig eine Mitgliederversammlung einberufen

8. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
9. Die Funktion eines Rechnungsprüfers erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt.
10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen oder beide Rechnungsprüfer ihrer Aufgabe entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Rechnungsprüfer in Kraft.
11. Ein Rechnungsprüfer kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst durch Annahme durch den Vereinsvorstand (Anmerkung: ordentlicher Abschluss, Rückgabe von Unterlagen) gültig.
12. Im Falle des Rücktritts oder des Todes eines Rechnungsprüfers kann der Vorstand in Vertretung der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfer kooptieren. Diese Kooptierung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zum Beschluss vorzulegen.

§ 16

Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über umgehende Aufforderung durch den Vereinsvorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 7 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach umgehender Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 7 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden, so ist der Sportreferent der Marktgemeinde Velden als dritter und neutraler Schiedsrichter zu bestimmen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

1. Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Neben der Auflösung hat die Mitgliederversammlung auch über die ordentliche Abwicklung der Auflösung und die Verwendung und Verteilung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögens, wobei das Vermögen ausschließlich wieder gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 34 ff zuzuführen ist. Gültigkeit behält diese Bestimmung auch im Falle einer behördlichen Auflösung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften.

§ 18

Vereinsbehörde und Anzeigepflichten

1. Die Vereinsbehörde im Sinn des Bundesgesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Villach Land).
2. Alle organschaftlichen Vertreter des Vereins unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis sind binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.
3. Jede Änderung, seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift, hat der Verein der Vereinsbehörde binnen vier Wochen mitzuteilen.
4. Statutenänderungen sowie eine freiwillige Auflösung des Vereins sind der Vereinsbehörde ebenfalls binnen vier Wochen zu melden.

§ 19

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen.
2. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.
3. Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder die rechtmäßigen Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.
4. Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft
 - a) Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
 - b) Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
 - c) ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
 - d) die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
 - f) ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.
5. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irregeführt hat.
6. Für Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs. 2 HGB sinngemäß.
7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins
 - a) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter kann die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter bestellen. Dazu kann die Mitgliederversammlung jedenfalls auch von einem allfälligen Aufsichtsorgan einberufen werden.
 - b) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder geltend gemacht werden. Diese bestellen für den Verein einen Sondervertreter, der

mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird. Dringt der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen die betreffenden Mitglieder die aus der Rechtsverfolgung erwachsenden Kosten nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis, sofern nicht anderes vereinbart ist, zu gleichen Teilen.

- c) Ein Verzicht auf oder ein Vergleich über Ersatzansprüche des Vereins gegen Organwalter oder Prüfer ist Gläubigern des Vereins gegenüber unwirksam. Anderes gilt nur, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

§ 20

Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen

1. Funktionsbezeichnungen können geschlechtsspezifisch angewandt werden.

§ 21

Schlussbestimmungen

1. Die Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung
3. Soweit in diesen Statuten auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
4. Sofern in diesen Statuten nicht explizit anders angeführt gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.